

31.01.01

AS - Wi

Antrag
des Landes
Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates zur geplanten Novelle des Betriebsverfassungsgesetzes

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Ministerialdirektor

Stuttgart, den 29. Januar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigelegte

Entschlieung des Bundesrates zur geplanten Novelle des Betriebsverfassungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung der Entschlieung in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren



Rudolf Bhmmler

Entschließung des Bundesrates zur geplanten Novelle des Betriebsverfassungsgesetzes

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass sich das seit fast 30 Jahren geltende Betriebsverfassungsgesetz mit seinen weitgehenden und abgestuften Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten in der betrieblichen Wirklichkeit insgesamt bewährt hat.

In der Konjunktur- und Strukturkrise der neunziger Jahre haben Unternehmer, Betriebsräte und Belegschaften vertrauensvoll für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen in einzelnen Unternehmen zusammengewirkt.

Das deutsche System der betrieblichen Mitbestimmung steht für eine gewachsene Unternehmenskultur, für betriebliche Kooperation zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und für sozialen Frieden.

Arbeitgeber und Betriebsräte bewerten die Zusammenarbeit auf der betrieblichen Ebene positiv. Die austarierten Beteiligungsrechte der derzeitigen deutschen Betriebsverfassung werden von namhaften Vertretern der Sozialpartner als produktive Ressource und Standortvorteil betrachtet.

2. Der Bundesrat sieht deshalb keinen grundlegenden Novellierungsbedarf.
Die Eckpfeiler des geltenden Betriebsverfassungsgesetzes können auch vor dem Hintergrund des Wandels in Wirtschaft und Arbeitswelt (Globalisierung, Technisierung, Umstrukturierungen, Selbstverständnis von Beschäftigten und Betriebsrat) Bestand haben.

Aufgrund der praktischen Erfahrungen mit einem über Jahrzehnte kaum veränderten Gesetz und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung er-

gibt sich allerdings ein beschränkter gesetzlicher Anpassungsbedarf, der aber darauf abzielen muss, die für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen mitentscheidende Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen sowie den Wirtschaftsstandort zu stützen und zu stärken. Dies schließt eine kostenträchtige und wettbewerbsschädliche Ausdehnung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte und die Absenkung von Schwellenwerten aus, zumal das deutsche Betriebsverfassungsrecht in seiner Gesamtheit im internationalen Vergleich das weitestgehendste Mitbestimmungsniveau enthält.

3. Die bekannt gewordenen Pläne der Bundesregierung verändern die Balance der derzeitigen Betriebsverfassung einseitig und ohne Notwendigkeit zu Lasten der Betriebe und Unternehmen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, bei der angekündigten Novelle des Betriebsverfassungsgesetzes von einer Ausweitung der geltenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte z.B beim Umweltschutz, bei der Gruppenarbeit sowie bei der Beschäftigungssicherung und Qualifizierung abzusehen. Von einer Absenkung der Schwellenwerte für die Größe des Betriebsrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie für Freistellungen der Betriebsratsmitglieder soll ebenfalls Abstand genommen werden.

Eine Umsetzung der Pläne würde eine zusätzliche Kosten- und Bürokratiebelastung insbesondere für die mittelständischen Betriebe bedeuten, die vorrangig den Beschäftigungsaufbau tragen. Sie würde ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit erschweren.

Die Regelungsdichte im deutschen Arbeitsrecht, die sich schon jetzt negativ auf die Entscheidungen inländischer und ausländischer Investoren auswirkt, würde noch erhöht.

Der Sachverständigenrat für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 2000/2001 darauf hingewiesen, dass nicht erkennbar sei, dass mit den geplanten Maßnahmen eine Antwort auf die Herausforderungen des Standortwettbewerbs und der Globalisierung und eine

Neuorientierung nach den veränderten Bedingungen der Neuen Ökonomie gefunden würde. Die Regelungen ließen sich nicht davon leiten, wie die Nachfrage nach Arbeitskräften zusätzlich gestärkt werden kann. Sie würden im Ergebnis diese Nachfrage eher schwächen. Ein innovativer Schritt nach vorne würde nicht getan; es würde rückreguliert.

4. Der Bundesrat wird Änderungen im bewährten Betriebsverfassungsrecht deshalb nur mittragen, wenn sie sich vor allem an den Kriterien Flexibilisierung, Vereinfachung, Verfahrensbeschleunigung, mehr Rechtssicherheit und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit orientieren.

Die Novelle sollte sich daher im wesentlichen auf folgende Inhalte beschränken:

- Entbürokratisierung des Wahlrechts durch Vereinfachung des Wahlverfahrens in Kleinbetrieben und Aufhebung des überholten Gruppenprinzips,
- Einführung eines generellen gesetzlichen Übergangsmandats bei Unternehmensumstrukturierungen,
- Sicherung des Frauenanteils an Betriebsräten durch eine Vorschlagsquote,
- Pauschalierung der Mittel für die Betriebsratsarbeit,
- Präzisierung des Anhörungsrechts des Betriebsrats bei Kündigungen durch Festlegung der vom Arbeitgeber schriftlich zu übermittelnden Daten,
- Beschleunigung der mitbestimmungsrechtlichen Verfahren,
- Erleichterung von Existenzgründungen durch befristete Freistellung von der Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes .